

2035/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Wabl, Haidlmayr, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend politischer Verweigerung Andreas Grubers

Andreas Gruber wurde am 17.09.1996 einberufen, ab 2.Dezember 1996 seinen Wehrdienst abzuleisten. Aus neutralitätspolitischer Überzeugung und aufgrund der gesetzlichen Unmöglichkeit, einen Friedensdienst zu leisten, ist er der Einberufung nicht gefolgt. Inzwischen haben sich mehr als 1.000 Personen (Abgeordnete verschiedener Fraktionen, Künstler, Wissenschaftler und Intellektuelle) im Komitee „Öffentlichkeit für Art. I“ zusammengeschlossen, das sich mit dem Verweigerer aus neutralitätspolitischen Gründen solidarisiert.

Andreas Gruber hat nun mit einem Strafverfahren wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls nach § 7 und 12 des Militärstrafgesetzes zu rechnen. Gruber drohen maximale Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren. Die einzige Möglichkeit, diese Verurteilung abzuwenden und auch wiederholte Strafen zu vermeiden besteht darin, daß Andreas Gruber vom Verteidigungsministerium aus dem Präsenzdienst entlassen wird. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Hat das Verteidigungsministerium, im Fall des Verweigerers Andreas Gruber ein Schreiben von amnesty international London erhalten, in dem die Menschenrechtsorganisation angekündigt hat, Gruber im Fall einer Haftstrafe als Gewissensverweigerer zu adoptieren?
- 2) Wenn Ja, wie sehen Sie diese Initiative Amnestys und es Konsequenzen auf eine etwaige Entlassung Grubers aus dem Wehrdienst?
- 3) Ist Ihnen das Völkerrechtliche Gutachten des Univ-Doz. Dr. Geistlinger (s.B.) zum Fall Gruber bekannt? Halten Sie, Herr Minister, die Argumentation Dr. Geistlingers für stichhaltig und sind daraus nicht ebenfalls Konsequenzen im Sinne einer Entlassung Grubers aus dem Wehrdienst zu ziehen?

Univ.-Doz. Dr. Michael Geistlinger

Assistenzprofessor am Institut für Völkerrecht und ausländisches Recht-Uni.Salzburg

Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes im  
österreichischen Bundesheer und immerwährende

Neutralität Österreichs

Zusammenfassung

Fragestellung

"Ist der Dienst im österreichischen Bundesheer aufgrund dessen Kooperationen mit ausländischen Militärbündnissen neutralitätskonform und entspricht er den geltenden Verfassungsgesetzen?"

Antwort

1. Der Dienst im österreichischen Bundesheer ist nicht neutralitätskonform und widerspricht den geltenden Verfassungsgesetzen.

2. Die Absolvierung des ordentlichen Präsenzdienstes im österreichischen Bundesheer ist aus der Warte des einzelnen Präsenzdieners aufgrund des völkerrechtlich erheblichen Verhaltens und aufgrund der völkerrechtlich erheblichen Erklärungen der höchsten Vertreter des österreichischen Bundesheeres sowie aufgrund der eingegangenen und praktizierten Kooperationen des österreichischen Bundesheeres mit ausländischen Militärbündnissen als nicht neutralitätskonform und als damit nicht dem BVG über die immerwährende Neutralität Österreichs entsprechend zu beurteilen.

Begründung

1. Die Verpflichtung Österreichs zu immerwährender Neutralität gilt sowohl in verfassungs- als auch in völkerrechtlicher Hinsicht weiterhin. Neutralitätswidriges Verhalten Österreichs bzw seiner Organe setzen das BVG über die immerwährende Neutralität Österreichs nicht außer Kraft. Neutralitätswidriges EU-Recht entfaltet wohl einen Anwendungsvorrang, setzt aber gleichfalls das österreichische Neutralitäts-BVG nicht außer Kraft. In völkerrechtlicher Hinsicht müßten jedenfalls das Versprechen Österreichs, immerwährend neutral zu bleiben, und der dadurch bei den anderen Staaten hervorgerufene Rechtsschein im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Staaten aufgehoben werden. Geht man davon aus, daß auch das Moskauer Memorandum eine eigenständige vertragliche Grundlage der österreichischen Neutralität bildet, so müßte auch dieses beendet werden. Dasselbe gilt für die Bestimmung von Annex 11 zum österreichischen Staatsvertrag von Wien, die - deutet man sie als eine weitere (Quelle der völkerrechtlichen Geltung der immerwährenden Neutralität Österreichs - ebenfalls vertraglich beendet werden müßte. Bloß neutralitätswidriges Verhalten Österreichs könnte die völkerrechtliche Geltung der immerwährenden Neutralität Österreichs nur beenden, wenn es im Bewußtsein der Rechtsüberzeugung, also gutgläubig und nicht bewußt rechtsbrüchig, über eine weit längere Zeitstrecke unwidersprochen gepflogen wird, als dies bislang der Fall ist.

2. Der Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung Österreichs zur immerwährenden Neutralität ist von niemand geringerem als von der Europäischen Kommission selbst in ihrer Stellungnahme zum österreichischen Beitrittsantrag in folgender Weise und im übrigen in vollkommener (Übereinstimmung mit den Erläuternden Bemerkungen zum BVG über die immerwährende Neutralität umschrieben worden:

Pflichten in Kriegszeiten (Kriegführende dürfen das Hoheitsgebiet Neutralen nicht betreten und haben territoriale Integrität zu wahren. Abstinenz- und Paritätspflicht des Neutralen).

Vorwirkungen in Friedenszeiten (Beitrittsverbot zu militärischen Bündnissen; Verbot der Errichtung militärischer Stützpunkte auf neutralem Territorium, Verhalten in Friedenszeiten so, daß Neutralitätspflicht in Kriegszeiten nachgekommen werden kann).

3. Die Europäische Kommission erkannte die Unvereinbarkeit der österreichischen immerwährenden Neutralität mit einer EU-Mitgliedschaft. Sie empfahl, Österreich einen Neutralitätsvorbehalt abzugeben, oder seine Neutralität neu zu definieren. Sie überließ es aber Österreich eine allfällige Neudefinition auf völkerrechtskonforme Art vorzunehmen.

4. Österreich entschied sich im Hinblick auf den Beitritt zur EU für eine Neudefinition seiner immerwährenden Neutralität durch fortgesetzten Neutralitätsbruch. Es ist nämlich nicht das Recht des neutralen Staates, das Institut der Neutralität auf „jenen rechtlichen Wesenskern der im Neutralitätsgesetz festgehalten ist, die Machtzugehörigkeit zu militärischen Bündnissen und die Nichtzulassung fremder Stützpunkte auf seinem Territorium“ (so damaliger Außenminister Mock) zu reduzieren.

5. Im Vorfeld zum EU-Beitritt beging Österreich Neutralitätsverletzungen auf gesamtstaatlicher Ebene von mittelbarer Relevanz für das österreichische Bundesheer-Irak-Konflikt. Es handelte sich weder um eine Polizeiaktion, noch um eine Maßnahme kollektiver Sicherheit, die Österreich von seinen Neutralitätspflichten entbunden hätte. Der UN-Sicherheitsrat hätte Österreich die Einhaltung seiner Neutralität trotz Unterstützung der Anti-Irak-Koalition ermöglicht. Die österreichische Regierung hat diese Möglichkeit nicht wahrgenommen. Die Gewährung von Überflugs- und Panzerdurchfuhrgenehmigungen war daher neutralitätswidrig.

Jugoslawien-Konflikt- Maßnahmen, wie beispielsweise die Anerkennung von Slowenien Kroatien und Bosnien-Herzegowina durch Österreich bedeuteten die Verletzung der Abstinenz- und Paritätspflicht Österreichs als eines dauernd neutralen Staates in einem international bewaffneten Konflikt.

Beitritt zur Europäischen Union. Durch Beitritt zur EU übernahm Österreich die Verpflichtungen aus Art 1 13 EG-Vertrag (möglicherweise abgeschwächt durch Art 228a EGV), Art 59 EGKS-Vertrag und des VI. Kapitels des EAG-Vertrages sowie Art J Vertrag von Maastricht. Werden diese Bestimmungen oder wird eine davon praktisch angewendet, ergibt sich potentiell eine automatische Neutralitätswidrigkeit in bezug auf Österreich. In diesem Zusammenhang ist die Auffassung von Pahr (ehemaliger Außenminister)/Cede (Leiter Völkerrechtsbüro) in Die Presse vom 27. 7. 1996, wonach das Neutralitäts-BVG EU-konform und damit einschränkend auszulegen sei, als juristisch untauglicher Irrweg einzustufen. Die Auffassung Pahr und Cedes übersieht, daß es den Grundsatz ' einer EU-konformen Auslegung von nationalem Verfassungsrecht aufgrund der geltenden Verfassung nicht gibt. Sie übersieht ferner, daß das Neutralitäts-BVG das völkerrechtliche Institut der immerwährenden Neutralität in den eigenen Gehalt integriert, von seinem Inneren wie von seiner Entstehung her völkerrechtlich bedingt ist und als Inhalt eines völkerrechtlichen Versprechens selbst auch eine völkerrechtliche Natur hat.

6. Österreich beging außerdem neutralitätsverletzungen auf gesamtstaatlicher Ebene von unmittelbarer Relevanz für das österreichische Bundesheer und setzt diese Aktivitäten gegenwärtig fort-

Beobachterstellung in WEU muß als Beitritt zu einem militärischen Bündnis bewertet werden, weil aufgrund der diesbezüglich maßgeblichen Petersberger Erklärung 1992 Beobachter ausdrücklich in ihren Rechten und Pflichten Vollmitgliedern gleichgestellt werden. sich aus dem Beobachterstatus und aus dem von Österreich unterzeichneten Sicherheitsabkommen wechselseitige Informations- und Geheimhaltungspflichten bestehen, die ua gegen das Interesse des Neutralen auf militärische Geheimhaltung in bezug auf seine Verteidigungsbereitschaft, und auch ein Beobachter näher an das betreffende Mitärbündnis gebunden ist, als es die Paritätspflicht des Neutralen erlauben würde. Neutralitätsverletzungen in Praxis daher begangen zB. durch Beteiligung an WEU-Polizeiaktion in Mostar, Bekundung der Bereitschaft zur Beteiligung an WEU-Operationen (FAWEU) durch den Verteidigungsminister uäm.

Zusammenarbeit mit der NATO' Die Beteiligung im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden (FPF) auf der Basis des zwischen Österreich und der NATO abgeschlossenen Individual Partnership Programmes 1 996 - 1 998 muß als Integration im Rahmen eines im Vorfeld zu einer Mitgliedschaft zur NATO angesiedelten und entscheidend von der N.A.TO getragenen eigenen Militärbündnisses qualifiziert werden. Sie zielt ua auf wechselseitige Ausrichtung der nationalen Verteidigungseinrichtungen, auf wechselseitige Transparenz der Verteidigungsplanungen, wechselseitigen Informationsfluß in militärischen Angelegenheiten und auf aufeinander orientierte größere Stabilität im militärischen Verhalten der PFP-Staaten. Hauptadressat der von Österreich eingegangenen Verpflichtungen zu neutralitätswidrigem Verhalten ist wie im Falle der WEU das österreichische Bundesheer. Nicht untersucht wurden weitere neutralitätsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die IFOR-Beteiligung Österreichs. Die Freiwilligkeit bei Dienstleistungen des österreichischen Bundesheeres im Rahmen der PFP bezieht sich nur auf die Teilnahme an Auslandseinsätzen selbst.